

# Beitragsordnung

in der Fassung vom 01.10.2020, gültig ab dem 24.10.2020

## A. Präambel

Ordnungen sind kein Bestandteil, sondern Ergänzungen zur Satzung, dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nachrangig zur Satzung anzuwenden.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß §7 der Satzung die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Weiterhin wird Mahnverfahren für säumige Mitglieder festgelegt.

## B. Verfahrensfrage

### §1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Beitragsordnung

- A) Diese Ordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert werden.
- B) Diese Ordnung und auch deren Änderung treten allerdings erst mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine bereits bestehende Ordnung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt behält so lange ihre Gültigkeit.
- C) Diese Ordnung wird dauerhaft auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- D) Diese Ordnung kann jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen werden.
- E) Mit dem Beschluss dieser Ordnung werden alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt außer Kraft gesetzt.
- F) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

## C. Beiträge und Gebühren

### §2 Grundsatz

- A) Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld der Nutzer\*innen.
- B) Beim Eintritt in den Verein gilt der nächste erste Tag eines Monats als Eintrittsdatum.
- C) Kündigungen sind gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung schriftlich an den Vorstand zu richten und werden seitens des Vereins bestätigt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats möglich.

### §3 Beiträge

- A) Die Beitragshöhe natürlicher Personen, die ordentliche oder Fördermitglieder des Vereins sind, wird auf identische Weise anhand der Einordnung in eine Beitragsklasse ermittelt.
- B) Die Beitragshöhe juristischer Personen, sowie nichtrechtsfähiger Vereinigungen und Institutionen, die Fördermitglieder des Vereins sind, wird folgendermaßen festgesetzt:
  - Im Regelfall erfolgt die Einstufung analog zu Beitragsklasse 6. Folglich sind monatlich 10€ zu entrichten.
  - Auf begründeten Antrag hin und nach Absprache mit dem Vorstand, kann dieser entscheiden, Mitglieder in eine andere Beitragsklasse einzustufen. Demgemäß ist sowohl die Anwendung eines reduzierten Beitragssatzes als auch die vollständige Befreiung oder freiwillige Entrichtung eines höheren Beitrags möglich.
- C) Über die Einordnung von Mitgliedern in Beitragsklassen entscheidet der Vorstand. Dabei sind die folgenden Bestimmungen bezüglich der BKL und erbrachte Nachweise zu berücksichtigen.
- D) Beitragsklassen (BKL):

### BKL 01: Beitrag Schüler\*innen, Studierende und Auszubildende

Dieser Beitrag gilt für alle Mitglieder\*innen ab dem 18. Lebensjahr, die als Schüler\*in, Studierende oder Auszubildende gelten. Diese Beitragsklasse gilt für die gesamte Dauer der Schule / Ausbildung / Studium und ist unabhängig von der Regelstudienzeit oder des Alters. Der Nachweis muss einmal jährlich erbracht werden.

### BKL2: Beitrag für arbeitssuchende Mitglieder\*innen oder geringverdienende

Dieser Beitrag gilt für Mitglieder\*innen, die sich aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation den normalen Beitrag nicht leisten können. Der Beitrag wird individuell mit dem Vorstand vereinbart. Sobald es die Lebenssituation wieder zulässt, erfolgt eine Versetzung in die dann zutreffende Beitragsklasse.

### BKL 03: Beitrag für Schwerbehinderte

Dieser Beitrag gilt für Mitglieder\*innen mit einem GdB von mindestens 50. Der Anspruch muss einmalig nachgewiesen werden.

### BKL 04: Beitrag für Senior\*innen

Dieser Beitrag gilt für alle Mitglieder\*innen, die über 63 Jahre alt sind. Der Nachweis muss einmalig erbracht werden.

### BKL 05: Beitrag für gesellschaftlich / ehrenamtlich engagierte Menschen

Dieser Beitrag gilt für alle Mitglieder\*innen, die einen aktiven Beitrag für die Gesellschaft leisten, u.a. durch die Ausübung eines Ehrenamtes. Der Nachweis ist jährlich zu leisten.

### BKL 06: Beitrag für aktive Mitglieder\*innen

Dieser Beitrag gilt für alle ordentlichen Mitglieder\*innen, die in keine der anderen Beitragsklassen eingeordnet werden.

### BKL 07: Beitrag für Mitglieder\*innen, die aktiv eine Funktion im Verein ausüben

Dieser Beitragssatz gilt für Mitglieder\*innen, die regelmäßig zwei Stunden oder mehr pro Woche in die Vereinsarbeit investieren.

### BKL 08: Beitrag für Vielverdiener\*innen

Dieser Beitrag ist eine freiwillige Option für Mitglieder\*innen, die als einkommensstark gelten oder sich in der Lage sehen, mehr zu geben. Der Beitrag wird dann anhand des monatlichen Nettoeinkommens berechnet oder individuell vereinbart. Mitglieder\*innen werden gebeten, sich diesbezüglich beim Vorstand melden.

	Monatlicher Beitrag in €							
Beitragsklasse	BKL1	BKL2	BKL3	BKL4	BKL5	BKL6	BKL7	BKL8
Grundbetrag	5€	Nach Vereinbarung	3€	3€	8€	10€	Beitragsfrei	Nach Vereinbarung

## **D. Fälligkeit**

### **§ 4 Fälligkeit der Beiträge**

- A) Die Mitgliedsbeiträge sind immer zum 1. eines Monats fällig.
- B) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zu diesen Daten vom angegebenen Konto abgebucht.
- C) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, zahlen ihre Beiträge auf das Beitragskonto des Vereins ein.
- D) Ein Wechsel der Beitragsklassen ist immer mit einer Frist von zwei Wochen zum kommenden Monat möglich. Ein Nachweis ist dann notwendig und mit dem Antrag schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu senden.
- E) Beiträge können auf schriftlichen Antrag vom geschäftsführenden Vorstand gestundet werden.

## **E. Dynamik**

### **§ 5 Dynamik**

Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins wird die Möglichkeit gegeben, jeweils in den Jahren 2021, 2023 und 2025 die Monatsbeiträge in den einzelnen Beitragsklassen des § 3 dieser Beitragsordnung um jeweils bis zu 1 Euro zu erhöhen, ohne dass dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## **F. Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 24.10.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt somit unverzüglich in Kraft.